



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Arbeitsrecht</b> .....  | <b>2</b>  |
| Hitzefrei am Arbeitsplatz? .....   | 2         |
| BAG: Urlaubsentgelt nach Verringerung der Teilzeitquote .....  | 2         |
| Mindestlohn soll auf 9,35 Euro steigen .....   | 3         |
| <b>Datenschutz</b> .....   | <b>3</b>  |
| Neu: Datenschutzkonferenz geht online .....  | 3         |
| Facebook und Fanpage-Betreiber sind gemeinsam verantwortlich .....   | 3         |
| <b>Gesellschaftsrecht</b> .....  | <b>4</b>  |
| Kommanditist muss Insolvenztabelle gegen sich gelten lassen .....  | 4         |
| Schadensersatzanspruch gegen den Liquidator einer GmbH .....   | 4         |
| <b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....   | <b>5</b>  |
| Neues Markenrecht .....  | 5         |
| <b>Onlinerecht</b> .....   | <b>6</b>  |
| Keine Urheberrechtsverletzung von Suchmaschinen bei der Bildersuche .....  | 6         |
| EuGH-Urteil zur Verwendung einer Fotografie aus frei zugänglicher Website .....  | 6         |
| <b>Steuern</b> .....   | <b>6</b>  |
| Kassensysteme: BSI veröffentlicht technische Richtlinien .....   | 6         |
| <b>Wirtschaftsrecht</b> .....  | <b>7</b>  |
| BGH: Gewerberaummietvertrag - Schriftformerfordernis bei Mieterhöhung -<br>Unwirksamkeit von Schriftformheilungsklauseln ..... | 7         |
| Gewerberaummietvertrag: Schriftform bei Telefaxeschriftwechsel - Die gleichlautenden<br>Urkunden .....                         | 7         |
| BGH: Rückabwicklung eines Kaufvertrages .....  | 8         |
| BGH: Unwirksame Gewährleistungsklausel in Qualitätssicherungsvereinbarung<br>zwischen Unternehmern .....                       | 8         |
| <b>Veranstaltungen</b> .....   | <b>10</b> |
| Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem<br>Bundesdatenschutzgesetz.....                       | 10        |
| Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür? .....  | 10        |

### Hitzefrei am Arbeitsplatz?

Jeden heißen Sommer kommt die gleiche Frage auf: Besteht für Arbeitnehmer ein Anspruch auf Hitzefrei?

Zwar soll nach den einschlägigen technischen Arbeitsstättenregeln, die die Arbeitsplatzanforderungen gemäß der Arbeitsstättenverordnung konkretisieren, die Lufttemperatur in Arbeitsräumen plus 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Bei darüber liegender Außentemperatur darf die Lufttemperatur innen je nach dem Ergebnis einer durch den Arbeitgeber vorzunehmenden "Gefährdungsbeurteilung" aber grundsätzlich höher sein.

Steigt das Thermometer im Raum über 26 Grad Celsius, soll der Arbeitgeber gemäß den Arbeitsstättenregeln dennoch handeln, z.B. indem er über Nacht lüften lässt oder veranlasst, die Rollläden herunterzulassen. Auch die Nutzung von Gleitzeitregelungen, Überstundenabbau, Lockerung der Bekleidungsvorschriften oder die Bereitstellung geeigneter Getränke kommen zur Milderung der Hitze in Betracht. Der Betrieb einer Klimaanlage ist nicht vorgeschrieben, die Abschirmung vor direkter Sonneneinstrahlung (z.B. durch Jalousien oder Sonnenschutzverglasungen) allerdings schon.

Bei Überschreitung der räumlichen Lufttemperatur von 30 Grad Celsius müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung zur Reduzierung der Beanspruchung der Beschäftigten ergriffen werden.

Überschreitet die Lufttemperatur im Raum schließlich sogar 35 Grad Celsius, liegt ohne technische oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Luftduschen, Entwärmungsphasen) oder persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzkleidung) für die Zeit der Überschreitung keine Eignung als Arbeitsplatz mehr vor. Ein konkreter Anspruch auf Hitzefrei leitet sich hieraus aber nicht ab.

Für bestimmte Arbeitsplätze wie Grillstuben, Hochöfen etc. gelten Ausnahmen der Betriebstemperatur wegen der Eigenart des Arbeitsplatzes. Für Schwangere und stillende Mütter gelten wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit auch hier wieder gesonderte Regelungen.

**Quelle:** Wir danken der IHK Nürnberg für Mittelfranken für die Zurverfügungstellung der Informationen.

**Praxistipp:** Arbeitgeber sollten Maßnahmen ergreifen, damit ein Arbeiten bei hohen Temperaturen weiterhin möglich ist. Regelungen dazu finden sich in der Arbeitsstättenverordnung.

### **BAG: Urlaubsentgelt nach Verringerung der Teilzeitquote**

Nach der Rechtsprechung des EuGH darf die Verringerung des Beschäftigungsumfanges nicht dazu führen, dass der von einem Arbeitnehmer vor der Verringerung erworbene und nach der Verringerung angetretene Jahresurlaub mit einem reduzierten Urlaubsentgelt vergütet wird. Angesichts dieser Vorgaben eines Tarifvertrages wegen der mittelbaren Benachteiligung von Teilzeitkräften nichtig, soweit sie das Urlaubsentgelt eines Arbeitnehmers, der nach der Verringerung seiner wöchentlichen Regular-

beitszeit seinen Urlaub antritt, auch in den Fällen nach dem Entgeltausfallprinzip bemessen, in denen der Urlaub aus der Zeit vor der Arbeitszeitreduzierung stammt.  
BAG, Urteil vom 20. März 2018 - 9 AZR 486/17

**Praxistipp:** Für eine Regelung durch einen Arbeitsvertrag, die auch eine entsprechende Verringerung vorsehen würde, wäre auch diese Regelung danach unwirksam.

### **Mindestlohn soll auf 9,35 Euro steigen**

Auf Ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 hat die Mindestlohnkommission mit ihrem Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen, diesen ab dem **1. Januar 2019 auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde** festzusetzen. Mit Wirkung **zum 1. Januar 2020** wird der **gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 Euro brutto** festgelegt. Dieser Beschluss wird nun durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt.

Den Beschluss können Sie auf der Homepage der [Mindestlohnkommission](#) einsehen.

## **Datenschutz**

### **Neu: Datenschutzkonferenz geht online**

Die Datenschutzkonferenz besteht aus den Unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie hat die Aufgabe, die Datenschutzgrundrechte zu wahren und zu schützen, eine einheitliche Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts zu erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Zu diesem Zweck hat die Datenschutzkonferenz eine eigene Homepage eingerichtet ([www.datenschutzkonferenz-online.de](http://www.datenschutzkonferenz-online.de)). Denn mit Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird deren Auslegung auch durch die Datenschutzaufsichtsbehörden wichtiger.

Auf der zentralen Informationsplattform sind aktuelle Entschlüsse, Orientierungshilfen und Kurzpapiere abrufbar. Hier finden sich auch Links zu den Aufsichtsbehörden und den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Zudem ist ein RSS-Feed zum Abonnieren neuer Inhalte eingebunden.

**Praxistipp:** Mehr Informationen und Muster zum Thema Datenschutz erhalten Sie unter der **Kennzahl 2158** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Facebook und Fanpage-Betreiber sind gemeinsam verantwortlich**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 5. Juni 2018 entschieden, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite verantwortlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Fanpage-Betreiber faktisch keine Möglichkeit hat, die Datenverarbeitung unmittelbar zu beeinflussen.

Die Datenschutz-Behörden des Bundes und der Länder haben bereits am 6. Juni 2018 hierzu eine EntschlieÙung verfasst, in der auf die Verpflichtungen des Fanpage-Betreibers hingewiesen wird. Diese EntschlieÙung kann auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Datenschutzauftragten ([www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)) abgerufen werden.

**Praxistipp:** Welche Folgen das Urteil letztlich konkret haben wird, ist schwer abzusehen. Vieles hängt davon ab, wie nun das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Unabhängig davon sollte aber der Nutzer jetzt schon von dem Unternehmen auf die Datenverarbeitung durch Facebook hingewiesen werden. Das Urteil betrifft zudem nicht nur Facebook, sondern alle Anwendungen, wenn über andere Dienste Auswertungen von Nutzerverhalten mit vergleichbaren Datenerhebungen einhergehen.

## Gesellschaftsrecht

### **Kommanditist muss Insolvenztabelle gegen sich gelten lassen**

Leistet eine KG vor Eintritt der Insolvenz Ausschüttungen an einen Kommanditisten, obwohl dessen Kapitalkonto unter die Hafteinlage herabgemindert worden ist, genügt für die Darlegung der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kommanditisten nach §§ 171 II, 172 IV 2 HGB die Vorlage der Insolvenztabelle, deren Rechtskraftwirkung auch gegenüber dem Kommanditisten greift.

Sind die Gläubigerforderungen gegen den Insolvenzschuldner einmal zur Insolvenztabelle festgestellt, kann der Kommanditist wegen der Rechtskraftwirkung der Feststellung gem. § 178 III InsO nach § 129 I HGB keine Einwendungen mehr gegen diese geltend machen, die nicht in seiner Person begründet sind. Einwendungen der Gesellschaft können allein in Form des Widerspruchs gem. § 178 I 2 InsO im Forderungsfeststellungsverfahren verfolgt werden. Da der Kommanditist jedoch nicht widerspruchsberechtigt ist, ist ihm zu raten, sich rechtzeitig über die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen gegen die Gesellschaft zu informieren, wie etwa durch Einsichtnahme in die vor dem Prüfungstermin beim Insolvenzgericht niedergelegte Insolvenztabelle. Daneben besteht die Möglichkeit eines Akteneinsichtsgesuchs nach § 4 InsO iVm § 299 II ZPO in die beim Insolvenzgericht geführte Insolvenzakte. Sollten Einwendungen der Gesellschaft gegen Forderungen bestehen, bleibt dem Kommanditisten sodann allein die Möglichkeit, sich an den vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. den Insolvenzverwalter zu wenden und auf die Erhebung eines Widerspruchs im Forderungsfeststellungsverfahren hinzuwirken.

BGH, Urteil vom 20. Februar 2018 - II ZR 272/16

Quelle: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dieter Leuring, Bonn, und Dr. Daniel Rubner, München

### **Schadensersatzanspruch gegen den Liquidator einer GmbH**

Der Liquidator einer GmbH haftet gegenüber einem nicht berücksichtigten Gläubiger unmittelbar für dessen Ansprüche gegen die GmbH.

Voraussetzung hierfür ist,

- dass diese Verbindlichkeit der GmbH bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter nicht berücksichtigt wurde und
- dass die Gesellschaft bereits im Handelsregister gelöscht ist.

Die Ersatzpflicht reicht bis zur Höhe der verteilten Beträge. Dies entschied der BGH. Die Richter begründen ihre Entscheidung mit einer vergleichbaren Regelung für Aktiengesellschaften, die die Gläubigerbefriedigung erleichtert und den Gläubigerschutz erhöht. Um Missverhältnisse zu vermeiden, soll diese Lösung nun auch für Gläubiger einer GmbH gelten.

Die Gläubiger müssen also nicht mehr zunächst die Gesellschaft verklagen und im Anschluss die Zwangsvollstreckung gegen den Liquidator betreiben. Sie können den Liquidator vielmehr direkt zur Verantwortung ziehen. Es handelt sich hierbei um einen kostengünstigeren, zeitsparenderen und prozessökonomischeren Weg. Ein effektiver Rechtsschutz nach Löschung der GmbH wird dadurch gewährleistet.

**Praxistipp:** Liquidatoren müssen vorsichtig bei der Ermittlung und Befriedung von Gläubigeransprüchen sein, ansonsten besteht ein Haftungsrisiko.

BGH, Urteil vom 13.3.2018 – II ZR 158/16

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Neues Markenrecht**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Markenrechts (Markenrechtsmodernisierungsgesetz) vorgelegt. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23. Dezember 2015, S. 1; L 110 vom 26. April 2016, S. 6) (im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet). Die Richtlinie ist Teil einer umfassenden, europäischen Markenrechtsreform:

#### ***Erweiterte Darstellungsmöglichkeiten im elektronischen Register***

Das reformierte Markengesetz (MarkenG-E) verzichtet auf das Erfordernis einer grafischen Darstellbarkeit schutzfähiger Zeichen. Sie wird durch ein flexibles Kriterium ersetzt, das insbesondere für unkonventionelle Markenformen rechtssichere Darstellungsformen bieten soll.

#### ***Einführung einer nationalen Gewährleistungsmarke***

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie wird erstmals auch die Gewährleistungsmarke in das deutsche Markenrecht implementiert. Durch die Einführung dieser neuen Markenform soll der Bedeutung von Gütezeichen für die Wirtschaft Rechnung getragen werden. Gewährleistungsmarken zeichnen sich dadurch aus, dass im Vergleich zur Individualmarke nicht die Herkunftsfunktion, sondern die Garantiefunktion im Vordergrund steht. Sie unterliegen den Prinzipien der Neutralität und Transparenz und konstituieren Prüf- und Überwachungspflichten.

#### ***Einführung eines amtlichen Verfalls- und Nichtigkeitsverfahrens beim DPMA***

Zusätzlich zu dem bisher möglichen Lösungsverfahren wegen absoluter Schutzhindernisse können künftig auch relative Nichtigkeitsgründe (ältere Rechte) und Verfallsgründe nach Widerspruch vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geltend gemacht werden. Damit werden die Kompetenzen beim DPMA gebündelt. Die Zivilgerichte sollen daneben weiterhin für die Lösungsverfahren wegen Verfalls oder älterer Rechte zuständig bleiben. Die Kläger respektive Antragssteller haben diesbezüglich ein Wahlrecht, ob sie sich an das DPMA oder die ordentlichen Gerichte wenden.

Quelle: Bundesanzeiger Verlag Newsletter Gesetze aktuell 6/2018

## Onlinerecht

### **Keine Urheberrechtsverletzung von Suchmaschinen bei der Bildersuche**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil "Vorschaubilder III" entschieden, dass Suchmaschinenanbieter keine Prüfung vornehmen müssen, ob von der Suchmaschine automatisch aufgefundene Bilder rechtmäßig ins Internet eingestellt wurden. Suchmaschinen sind danach nicht mit kommerziellen Internetseitenbetreibern vergleichbar, von denen erwartet werden kann, zu prüfen, ob verlinkte Werke rechtswidrig eingestellt und Urheberrechte verletzt wurden.

**Praxistipp:** Suchmaschinen sind insofern vor der Haftung im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen relativ sicher, es sei denn, es steht fest, dass der Anbieter der Suchfunktion von der fehlenden Erlaubnis des Rechteinhabers zur Veröffentlichung im Internet wusste oder hätte wissen müssen.

BGH, Urteil vom 21. September 2017 - I ZR 11/16

### **EuGH-Urteil zur Verwendung einer Fotografie aus frei zugänglicher Website**

Nach Meinung des EuGH in der Rechtssache C-161/17 ist die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website erneut durch den Urheber zustimmungsbedürftig. Dieses Handeln sei als „Zugänglichmachung“ und eine „Handlung der öffentlichen Wiedergabe“ zu bewerten. Durch ein solches Einstellen werde die Fotografie auch einem neuen Publikum zugänglich gemacht.

Die Entscheidung erging auf Vorlage des BGH zu der Frage, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

Hintergrund war die Verwendung einer Fotografie für ein Schülerreferat und dessen Hochladen auf der Webseite der Schule, für die der Urheber ein Entgelt verlangte.

**Praxistipp:** Das Urteil stärkt in diesen Fällen die Rechtsposition der Fotografen. Im Gegensatz zu den Entscheidungen „Vorschaubilder“ gilt es in Fällen der „Originalübernahme“, grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

## Steuern

### **Kassensysteme: BSI veröffentlicht technische Richtlinien**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) hat am 6. Juni 2018 die verbindlichen Vorgaben an Sicherheitseinrichtungen für elektronische Kassensysteme veröffentlicht. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Anbieter von Sicherheitseinrichtungen entsprechende Module entwickeln können. Im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) wurden die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems in drei technischen Richtlinien festgelegt. Die Richtlinien können auf der Internetseite des BSI unter [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de) abgerufen werden.

### **BGH: Gewerberaummietvertrag - Schriftformerfordernis bei Mieterhöhung - Unwirksamkeit von Schriftformheilungsklauseln**

Die Änderung der Miete, die auf einer Vertragsklausel beruht, wonach eine Vertragspartei bei Vorliegen einer bestimmten Indexänderung eine Neufestsetzung verlangen kann, unterfällt - anders als bei einer Anpassungsautomatik oder einem einseitigen Änderungsrecht - dem Schriftformerfordernis des § 550 Satz 1 BGB.

Die vertragliche Änderung der Miete stellt stets eine wesentliche und - jedenfalls soweit sie für mehr als ein Jahr erfolgt und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann - dem Formzwang des § 550 Satz 1 BGB unterfallende Vertragsänderung dar (im Anschluss an Senatsurteile vom 25. November 2015 - XII ZR 114/14 und vom 27. September 2017 - XII ZR 114/16, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Sogenannte Schriftformheilungsklauseln sind mit der nicht abdingbaren Vorschrift des § 550 BGB unvereinbar und daher unwirksam. Sie können deshalb für sich genommen eine Vertragspartei nicht daran hindern, einen Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 27. September 2017 - XII ZR 114/16, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Die Umdeutung einer fristlosen in eine ordentliche Mietkündigung ist zulässig und angebracht, wenn - für den Kündigungsgegner erkennbar - nach dem Willen des Kündigenden das Vertragsverhältnis in jedem Falle zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll (im Anschluss an Senatsurteile vom 24. Juli 2017 - XII ZR 104/12).

BGH, Urteil vom 11. April 2018 - XII ZR 43/17

**Praxistipp:** Mehr Informationen zum gewerblichen Mietrecht enthält unser Infoblatt **→R05** „Gewerbliche Miete“ unter der **Kennzahl 63** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Gewerberaummietvertrag: Schriftform bei Telefaxschriftwechsel - Die gleichlautenden Urkunden**

Das Schriftformerfordernis im Mietrecht betrifft Gewerberaummietverträge, die für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden. Mehrere gleichlautende Urkunden mit nur einer Unterschrift können insofern ausreichen.

Indem die Parteien jeweils gleichlautende Urkunden unterzeichnet haben, ist die gesetzliche Schriftform auch dann gewahrt, wenn sie nach Unterzeichnung nicht dem jeweils anderen Vertragspartner zugehen. Denn nach § 126 II 2 BGB steht dies der Wahrung der Schriftform nicht entgegen. Danach ist es ausreichend, dass mehrere gleichlautende Ausfertigungen vorliegen und jede Vertragspartei die für die andere bestimmte Urkunde unterzeichnet. Damit ist der über § 550 BGB vorrangig geschützte Erwerber hinreichend über den Inhalt des Vertragsverhältnisses informiert und die Beweisbarkeit langfristiger Abreden gewährleistet. Es reicht aus, dass das unterzeichnete Exemplar, welches der jeweilige Vertragspartner in seinem Herrschaftsbereich hat, für den anderen bestimmt ist; eines Zugangs bedarf es nicht.

BGH, Urteil vom 7. März 2018 - XII ZR 129/16



**Praxishinweis:** Diese Rechtsprechung orientiert sich am eindeutigen Wortlaut des § 126 II BGB. Ob sich im Einzelfall später beweisen lässt, welches in wessen Händen befindliche Exemplar für wen bestimmt war, ist ein eher tatsächliches Problem, hindert aber nicht die Einhaltung der Schriftform, sobald sich aus den Umständen nachvollziehen lässt, wie die Vertragsunterzeichnung „gelaufen“ ist und wie der Austausch der Urkunden gedacht war.

### **BGH: Rückabwicklung eines Kaufvertrages**

Die mangelbedingte Minderung des Kaufpreises ist vom Gesetzgeber als Gestaltungsrecht ausgeformt worden. Mit dem Zugang einer wirksam ausgeübten Minderung des Kaufpreises wird diese Erklärung bindend. Der Käufer ist damit daran gehindert, hiervon wieder Abstand zu nehmen und stattdessen wegen desselben Mangels auf großen Schadensersatz überzugehen und unter diesem Gesichtspunkt Rückgängigmachung des Kaufvertrags zu verlangen.

Nach der Konzeption des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts ist ein Käufer ferner daran gehindert, unter Festhalten an der von ihm nicht mehr zu beseitigenden Gestaltungswirkung der Minderung zusätzlich (nebeneinander) großen Schadensersatz geltend zu machen und auf diesem Wege im Ergebnis nicht nur eine Herabsetzung des Kaufpreises zu erreichen, sondern den gegebenenfalls um Gegenforderungen reduzierten - Kaufpreis insgesamt zurückzufordern. Denn der Käufer hat mit der wirksamen Ausübung der Minderung zugleich das ihm vom Gesetzgeber eingeräumte Wahlrecht zwischen Festhalten am und Lösen vom Kaufvertrag "verbraucht".

Aus der Vorschrift des § 325 BGB lässt sich nicht - auch nicht im Wege einer analogen Anwendung - eine Berechtigung des Käufers ableiten, von einer wirksam erklärten Minderung zu einem Anspruch auf großen Schadensersatz und damit auf Rückabwicklung des Kaufvertrags zu wechseln.

BGH, Urteil vom 9. Mai 2018 - VIII ZR 26/17

**Praxistipp:** Mehr Informationen zum Kaufrecht finden Sie in unserem Infoblatt →R03 „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“ unter der Kennzahl 63 unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **BGH: Unwirksame Gewährleistungsklausel in Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Unternehmern**

Qualitätssicherungsvereinbarungen sind das rechtliche bzw. vertragliche Werkzeug der Qualitätsabteilungen in Unternehmen. Sie sind in der Praxis häufig und je nach Branche mehr oder weniger stark standardisiert. Es geht - wie häufig in der Praxis - um das Problem der Abwälzung von Kosten auf einen anderen.

Die Parteien hatten eine vom Kläger gestellte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, die eine Klausel enthielt, nach welcher ein Mehraufwand beim Kläger, der aus einem Mangel von Liefergegenständen entsteht, in der angefallenen Höhe zu Lasten der Beklagten (Lieferant) geht. Der BGH sieht das grundlegend anders.

Erstens sei die Klausel so weit gefasst, dass sie auch verschuldensunabhängige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche erfasst. Dies ist im Rahmen der §§ 437 ff. BGB allerdings nur im Fall einer Nacherfüllung zulässig. Grund dafür ist, dass die



gesetzliche Regelung nicht dazu dienen soll, den Unternehmer im Kaufrecht vor jedwedem Vermögensschaden zu bewahren, sondern vielmehr bei den über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schäden grundsätzlich an das Verschulden der Parteien anknüpft.

Zweitens entspräche es dem grundlegenden Gebot der Gerechtigkeit, dass der BGH vorliegend aus den §§ 284, 439 Abs. 2 BGB ableite, eine Ersatzpflicht entstehe nur dann, wenn der Kostenanfall bei Berücksichtigung beidseitiger Interessen und nach objektiver Betrachtung "billigerweise notwendig und angemessen war". In der Klausel würde allerdings nur auf die tatsächlich angefallenen Mehrkosten abgestellt, so dass die gebotene inhaltliche Einschränkung fehle. Dementsprechend soll der Lieferant Kosten für Maßnahmen, die über das rechtlich Erforderliche hinausgehen und etwa auf Kulanz oder Kundenpflege des Käufers beruhen, nicht tragen müssen

**Praxistipp:** Mit seinem Urteil hat der BGH im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen, deren AGB-Eigenschaft "kaum ernstlich zweifelhaft sein kann", eine Entscheidung zugunsten der Lieferanten getroffen. Diese müssen sich nicht auf eine verschuldensunabhängige Schadens- oder Aufwendungsersatzpflicht einstellen. Es lag - jedenfalls für den BGH - nahe, auch bei Qualitätssicherungsvereinbarungen eine Verschuldensabhängigkeit bei Schadensersatzansprüchen vorauszusetzen, wie es bei sonstigen AGB der ständigen Rechtsprechung entspricht. Daher sollte derjenige, der Qualitätssicherungsvereinbarungen verwendet, eine gründliche inhaltliche Überprüfung vornehmen, bevor er sie "in Verkehr bringt".

BGH, Urteil vom 18. Oktober 2017 - VIII ZR 86/16

## Veranstaltungen

### **Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz**

**Mittwoch, 24. Oktober 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Nun sind sie in Kraft: die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Unternehmen und Steuerberater machen ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Datenschutzrecht.

Welche Fragen und Schwachpunkte sich in den ersten Monaten im neuen Recht gezeigt haben und welche Maßnahmen Unternehmen und Steuerberater treffen sollten, um weiterhin die Vorgaben der DSGVO und des BDSG einzuhalten, wird **Herr Guido Badjura, Datev eG**, Mannheim, vorstellen.

Anmeldungen **bis 23. Oktober 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?**

**Montag, 5. November 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Wo gehobelt wird, da fallen Späne; wo gearbeitet wird, passieren Fehler: Jeden Tag können im Arbeitsverhältnis sowohl innerhalb des Betriebes als auch bei Besuch von Kunden entsprechende Schadensfälle passieren. Es stellt sich dann die Frage: Haftet der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für diese Schadensfälle?

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Haftung bei Personenschäden, sei es des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen oder Dritter wie z. B. Kunden, möglich ist. Auch die Haftung bei Eintritt von Sach- und Vermögensschäden und deren Abwicklung im Arbeitsverhältnis wird behandelt. Schließlich wird anhand von Praxisfällen erklärt, welche Haftungsmilderungen greifen können.

Anmeldungen **bis 2. November 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,  
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-  
schaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020